

## **Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland**

### **Gemäß § 195a Abs. 2 ÄrzteG wird kundgemacht:**

Die von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland am 27.11.2024 beschlossene Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland wurde gemäß § 195a Abs. 6 ÄrzteG der Burgenländischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland, zuletzt geändert durch einen Beschluss der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 29.11.2023, lautet in den geänderten Bestimmungen in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 27.11.2024:

#### **1. § 26 wird wie folgt geändert:**

Der Betrag „EUR 890,60“ wird durch den Betrag „EUR 907,60“ ersetzt.

#### **2. § 27 wird wie folgt geändert:**

Der Betrag „EUR 580,40“ durch den Betrag „EUR 591,40“ ersetzt.

#### **3. Dem § 31 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a angefügt:**

„(5a) Teilnehmer, denen eine Altersversorgung aus dem Grund- und Ergänzungsfonds nach dem 31.12.2012 und bis zum 31.03.2024 gewährt wurde, haben einmalig und endgültig die Möglichkeit, bis zum 31.03.2025 rückwirkend ab 01.01.2025 einen Antrag zu stellen, einen Solidarbeitrag gemäß § 3 Abs. 2a der Beitragsordnung zu leisten; im Gegenzug dafür entfällt die Verpflichtung zur Einhaltung der Zuverdienstgrenze gemäß § 31 Abs. 5 der Satzung des WFF.“

#### **4. § 62 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

Die Worte „oder mittels Barüberweisung an die Postadresse“ werden ersatzlos gestrichen.

#### **5. Dem § 65 wird folgender Absatz 31 neu angefügt:**

„(31) Die §§ 26, 27, 31 Abs. 5a und 62 Abs. 1 Satz 1 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 27.11.2024 tritt mit 01.01.2025 in Kraft.“

## **Erläuterungen**

### **Zu Punkt 1. und 2:**

Entsprechend dem Empfehlungsbeschluss des Verwaltungsausschusses soll die Pensionserhöhung ab 01.01.2025 im Grund- und Ergänzungsfonds 1,903% betragen. Die Regelpension 2025 beträgt daher EUR 1.499,00 brutto pro Monat.

### **Zu Punkt 3.:**

Das Finden von Vertretern für Kassenvertragsärzte wird zunehmend schwieriger; angesichts der ebenso zunehmend unbesetzten Kassenplanstellen, ist es umso wichtiger, dass Kassenärzte für ihre Ordinationen Vertreter finden. In der Praxis übernehmen häufig bereits in Pension befindlichen Ärzte die Vertretung von Kassenärzten.

Die Zuverdienstgrenzen gemäß § 31 der Satzung stellen in diesem Zusammenhang eine Einschränkung dar, sodass es geboten erscheint, jenen Ärzten, die dem Gesundheitssystem auch während ihrer Pension

zur Verfügung stehen wollen, die Möglichkeit zu bieten, in das für AV-Bezieher ab 01.04.2024 geltende „System“ des Solidarbeitrages umzusteigen. Wenn ein Arzt sich entscheidet, von der Möglichkeit des Umstiegs Gebrauch zu machen, dann hat er, solange er Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielt, einen Solidarbeitrag zu leisten. Ein weiterer Wechsel, wieder zurück ins „System der Zuverdienstgrenzen“ ist dann nicht möglich.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass dieser Wechsel nur jenen Ärzten offen steht, welche bei Inanspruchnahme der Altersversorgung im Zeitraum vom 31.12.2012 und bis zum 31.03.2024 das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatten.

**Zu Punkt 4.:**

Gemäß der bisherigen Regelung ist die Überweisung von wiederkehrenden Leistungen mittels Dauerauftrag auf ein angegebenes Bankkonto oder mittels Überweisung an die Postadresse möglich.

Da die Überweisung an die Postadresse weder in der Vergangenheit von Relevant war noch aktuell Bedeutung hat, wird diese Passage gestrichen.

22.11.2024/Mag. B./Dr. R.